

## Vorlage an den Landrat

### Bericht zum Postulat 2021/323 «5G einführen? Aber richtig! Strategische Infrastruktur stärken»

2021/323

vom 25. April 2023

#### 1. Text des Postulats

Am 20. Mai 2021 reichte Stefan Degen die Motion [2021/323](#) «5G einführen? Aber richtig! Strategische Infrastruktur stärken» ein, welches vom Landrat am 2. Juni 2022 als Postulat mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

*In verschiedenen Kantonen und Gemeinden gibt es bereits lokale 5G-Moratorien, unverständlicherweise wird dies oft ohne Widerstand hingenommen. Dies ist erstaunlich, denn die Konsequenzen von einem solchen Verbot sind gravierend, für Privatpersonen wie auch für Unternehmen. Die Modernisierung der Telekommunikationsinfrastruktur ist zentral für Innovation, Wissenschaft und somit letztendlich auch für die Wirtschaft und daraus folgend für unser aller Wohlstand. Internet of things sind in Infrastruktur und Industrie zentrale Themen, auch in unserem Kanton. Denn zentrale Infrastrukturbereiche wie zum Beispiel Wasserversorgung, Kanalisation, Strassenbeleuchtung, Strassenzustand etc. können durch 5G vernetzt und deren Status live verfolgt werden. Wartung und Unterhalt wird in Zukunft nur noch so stattfinden, dafür benötigen wir genügend Frequenzen und das können nur die nächsten Generationen beim Mobilfunk sicherstellen.*

*Lokale 5G-Moratorien und damit fehlende Anpassung im Netzwerk schaden, und behindern den Fortschritt.*

*Grundsätzlich ist in der Bundesverfassung geregelt, dass die Kompetenz bei der Mobilfunkinfrastruktur beim Bund liegt. Regionale 5G-Moratorien missachten dies. Der Regierungsrat sollte sich einerseits wegen der gesetzlichen Regeln auf Bundesebene als auch aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung dafür einsetzen, dass dieser Verfassungsartikel entsprechend der Bundesvorgaben auch in unserer Region umgesetzt wird.*

*Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, den Ausbau der Mobilfunktechnologie als strategische Infrastruktur sicherzustellen und entsprechende Massnahmen zu ergreifen oder zu planen, damit der Gesamtausbau beim Mobilfunk nicht gefährdet wird.*

## 2. Stellungnahme des Regierungsrats

### 2.1. Einleitende Bemerkungen

#### Haltung des Regierungsrats

Der Regierungsrat teilt die Ansicht des Bundesrats, der die Digitalisierung der Gesellschaft und Wirtschaft vorantreiben will und dafür leistungsfähige Mobilfunknetze nach dem 5G-Standard als unverzichtbar erachtet. Und er teilt auch die Ansicht des Postulanten, dass die Modernisierung der Telekom-Infrastruktur zentral für Innovation, Wissenschaft und somit letztendlich auch für die Wirtschaft und daraus folgend für unser aller Wohlstand ist. Er ist bestrebt, neuen Technologien keine Hindernisse in den Weg zu legen und da, wo bewilligungsfähige Gesuche vorliegen, diese Bewilligungen so schnell wie möglich zu erteilen. Das grosse Interesse an einem guten und zukunftsgerichteten Infrastrukturangebot Telekommunikation ist bereits im kantonalen Richtplan<sup>1</sup> auf Objektblatt VE 1.3 offengelegt.

Der Regierungsrat ist sich zudem seines Auftrages bewusst, den Schutz des Menschen vor der nichtionisierenden Strahlung (NIS) sicherzustellen.

#### 5G-Moratorien

Der Postulant äussert sich zu 5G-Moratorien, welche es in verschiedenen Kantonen und Gemeinden gäbe. Hierzu sei daran erinnert, dass es im Kanton Basel-Landschaft bisher kein 5G-Moratorium gibt und der Regierungsrat auch keine solchen unterstützt (siehe Stellungnahme zum Vorstoss Nr. [2019/339](#), Motion von Désirée Jaun «Moratorium – 5G-Ausbau stoppen!«).

Gemäss Bundesverfassung ist das Fernmeldewesen Sache des Bundes. In Bezug auf Mobilfunkdienste vergibt der Bund die Funkkonzessionen. Die Konzessionen enthalten unter anderem Auflagen bezüglich der minimalen Bevölkerungsabdeckung und dass diese über eigene Sendeeinheiten zu erfolgen hat. Ausserdem erlässt der Bund die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV), welche unter anderem Vorsorgegrenzwerte für NIS von Mobilfunksendeanlagen enthält und damit das Vorsorgeprinzip gemäss Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) berücksichtigt.

Der Kanton hingegen ist für den Vollzug der NISV und für die Baubewilligungen für Mobilfunksendeanlagen zuständig und ermöglicht dadurch deren gesetzeskonformen Betrieb.

#### Gesundheitliche Aspekte – Glasfaser- und 5G-Mobilfunknetz

Anlässlich der Überweisung des Postulats [2021/323](#) im Landrat<sup>2</sup> wurde darauf hingewiesen, dass, solange nicht wirklich geklärt sei, welches die Auswirkungen von 5G sind, nicht einseitig auf eine Technologie gesetzt werden solle – ob diese nun 5G, 6G oder anders heisst. Das Glasfasernetz sei ein sicheres Netz, das viele Daten übertragen könne, auch von vielen Firmen.

Die für 5G derzeit verwendeten Frequenzen liegen im selben Bereich wie die bisher eingesetzten Mobilfunktechnologien oder WLAN. Es gibt keine fundierten Hinweise, dass 5G andere gesundheitliche Auswirkungen als die bisherigen drahtlosen Kommunikationstechnologien hat<sup>3</sup>. Jedoch lassen sich Gesundheitsauswirkungen wissenschaftlich nie mit absoluter Sicherheit ausschliessen. Glasfasernetze können Wohnungen, Büros und Produktionsstätten mit schnellem Internet versorgen. Hingegen sind im Freien und unterwegs gut ausgebaute Mobilfunknetze für die Übermittlung von Daten unverzichtbar. Besonders in entlegenen Gebieten mit beschränkter Festnetzversorgung

<sup>1</sup> [Richtplanung — baselland.ch](#), aufgerufen am 11.04.2023

<sup>2</sup> [Beschluss des Landrats vom 2. Juni 2022](#), aufgerufen am 11.04.2023

<sup>3</sup> ["Gesundheitsrisiko Mobilfunkstrahlung? Was ändert sich mit 5G?" \(Rösli et al. 2021\)](#), abgerufen am 11.04.2023

leistet der Mobilfunk einen wichtigen Beitrag an die Versorgung mit schnellem Internet. Glasfasernetze nehmen auch beim Ausbau der Mobilfunkinfrastruktur eine zentrale Rolle ein, da jede 5G-Basisstation einen Glasfaseranschluss benötigt.

### **Demokratische Prozesse**

Weiter wurde anlässlich der Überweisung des Postulats [2021/323](#) im Landrat<sup>2</sup> die Befürchtung geäußert, es könnten künftig die Einhaltung der demokratischen Prozesse umgangen und die Einsprachemöglichkeiten beschränkt werden.

Für neue sowie für Änderungen an bestehenden Mobilfunksendeanlagen muss auch in Zukunft ein ordentliches Baubewilligungsverfahren durchlaufen werden, wodurch die Möglichkeit zur Einsprache gegeben bleibt.

Lediglich für Änderungen an bestehenden Mobilfunksendeanlagen, in deren Folge die NIS-Immisionen nicht nennenswert erhöht und die maximale Distanz für die Einspracheberechtigung nicht vergrössert werden, sogenannte Bagatelländerungen, soll künftig wieder auf ein ordentliches Baubewilligungsverfahren verzichtet werden<sup>4</sup>.

### **2.2. Mobilfunknetzausbau: Verantwortlichkeiten**

Gemäss Postulat soll der Regierungsrat beauftragt werden, den Ausbau der Mobilfunktechnologie als strategische Infrastruktur sicherzustellen und entsprechende Massnahmen zu ergreifen oder zu planen, damit der Gesamtausbau beim Mobilfunk nicht gefährdet wird.

Für den Regierungsrat geht es nicht um die Haltung gegenüber der Mobilfunktechnologie, sondern um die Frage der Verantwortlichkeiten.

Die Mobilfunkbetreiberinnen haben Konzessionen erworben, welche sie verpflichten, die zugeteilten Frequenzen zu nutzen und damit kommerzielle Fernmeldedienste zu erbringen. Die Mobilfunkbetreiberinnen sind somit für die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur verantwortlich und müssen geeignete Standorte für ihre Mobilfunksendeanlagen finden, Mietverträge aushandeln, bewilligungsfähige Baugesuche einreichen und die Anlagen errichten und betreiben.

Der Kanton ist für den Vollzug der kantonalen Baugesetzgebung sowie der NISV zuständig und ermöglicht dadurch den gesetzeskonformen Bau und Betrieb von Mobilfunksendeanlagen.

Darüber hinaus kann und will der Regierungsrat den Gesamtausbau beim Mobilfunk begünstigen. So steht der Kanton Anfragen der Mobilfunkbetreiberinnen bezüglich Vermietung von Liegenschaften im Besitz des Kantons als Standorte für Mobilfunksendeanlagen wohlwollend gegenüber. Und Baugesuche für Mobilfunksendeanlagen werden so rasch wie möglich bearbeitet. Um pendente Baugesuche möglichst rasch abzuarbeiten, sind die personellen Ressourcen des Lufthygieneamts beider Basel befristet erhöht und die Prozesse für die Bearbeitung der Baugesuche und Einsprachen optimiert worden.

Zudem sollen Änderungen an bestehenden Mobilfunksendeanlagen, in deren Folge die NIS-Immisionen nicht nennenswert erhöht und die maximale Distanz für die Einspracheberechtigung nicht vergrössert werden, sogenannte Bagatelländerungen, künftig wieder mit verhältnismässigem administrativem Aufwand, das heisst ohne ordentliches Baubewilligungsverfahren, in einem neu zu schaffenden Meldeverfahren realisiert werden können. Das ermöglicht die moderate Entwicklung der Mobilfunknetze in einem vereinfachten Verfahren. Die Schaffung der dafür erforderlichen rechtlichen Grundlagen ist im Gange.

---

<sup>4</sup> Bagatelländerungen: Siehe [Medienmitteilung vom 4.4.2022](#) und [BPUK-Mobilfunkempfehlung](#), aufgerufen am 11.04.2023

Aus der Sicht des Regierungsrats bestehen keine Hürden, welche beseitigt werden müssen respektive können: Die Mobilfunkbetreiberinnen sind für die Bereitstellung der notwendigen Mobilfunksendeanlagen verantwortlich und der Kanton stellt deren gesetzeskonformen Bau und Betrieb sicher.

Dass die Mobilfunkbetreiberinnen ihre Netze möglichst rasch ausbauen können, liegt auch im Interesse des Kantons, weshalb er im Rahmen seiner Möglichkeiten bereits Hand bietet.

### **3. Antrag**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat [2021/323](#) «5G einführen? Aber richtig! Strategische Infrastruktur stärken» abzuschreiben.

Liestal, 25. April 2023

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Kathrin Schweizer

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich